

From: [REDACTED]
To: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Subject: Leopard 1 A5 ex Italien
Date: Mittwoch, 15. Februar 2023 09:11:00
Attachments: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[image006.png](#)
[image007.png](#)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Vielen Dank für den gestrigen telefonischen Austausch.

Wir haben nun die Details des Geschäfts (96 gebrauchte und nicht einsatzbereite Kampfpanzer Leopard 1A5 plus Ersatzteile, PAKET) von Rheinmetall Land Systems (RLS) erhalten.

Vertragskette - Kunden:

Zur Zeit gibt [REDACTED] Kaufinteressenten. Hierbei handelt es sich um das Königreich Niederlande, [REDACTED] [REDACTED] Es handelt sich also um Staaten. Diese beabsichtigen die Fahrzeuge im Rahmen der jeweiligen Ertüchtigungsinitiativen für die Unterstützung der Ukraine an die Ukraine zu liefern. Am weitesten sind die Gespräche mit den Niederländern, die sich auch kurzfristig die Fahrzeuge ansehen möchte.

Im Falle Niederlande wäre die Vertragskette wie folgt:

Niederlande schließt einen Vertrag mit der [REDACTED] [REDACTED] Diese beauftragt die Rheinmetall Landsysteme mit der Abwicklung des gesamten Vertragsumfanges. Die Rheinmetall Landsysteme setzt die Fahrzeuge instand und liefert diese in die Ukraine.

Vertragsgegenstand:

Lieferung von ca. 80-90 KPz Leopard 1A5 (Stückzahl hängt von Zustand der Fahrzeuge ab ggf. müssen Fahrzeuge als Ersatzteilsponder kanibalisiert werden)
Lieferung eines Logistikpaketes inkl. Ersatzteile, Ausbildung Sonderwerkzeuge, Munition etc.

Aus dem von der RUAG erworbenen PAKET können diese Liefergegenstände nicht komplett erzeugt werden. So müssen voraussichtlich alle Triebwerke, Waffenrohre getauscht werden. Auch müssen Elektronikkomponenten überarbeitet und aktualisiert werden. Hierzu wird sich die Rheinmetall neben dem bei RUAG erworbenen PAKET bei zahlreichen weiteren Lieferanten bedienen müssen. Das bei der RUAG erworbene PAKET ist alles andere als kriegstaugliches Material. Der Zustand der Fahrzeuge ist sehr schlecht.

Abwicklung:

Die Fahrzeuge müssen befundet, komplett zerlegt und neu aufgebaut werden. Dies erfolgt in den Werken der Rheinmetall Landsysteme in Deutschland und bei Unterauftragnehmern. Als Unterauftragnehmer kommen nur bekannte und kompetente Partner der Rheinmetall in Betracht. Eine Unterbeauftragung wird aufgrund der geforderten Schnelle der Lieferung unausweichlich sein.

Unterauftragnehmer:

Fahrgestell:

[REDACTED] ITALIEN,
[REDACTED] Deutschland,

[REDACTED] Deutschland (100% Tochter [REDACTED])

Turn:

[REDACTED] / Deutschland,

[REDACTED] Deutschland [REDACTED]

Ersatzteile und Komponenten werden bei qualifizierten Herstellern oder - wenn verfügbar - auf dem Gebrauchtteilmarkt erworben. Gebrauchtteile werden geprüft und bei Bedarf instandgesetzt.

Der finale Beschuss und die Inbetriebnahme erfolgt im Werk der Rheinmetall Landsysteme in Unterlüß / Deutschland. Hierbei werden Leistungen der Rheinmetall Konzernschwestern (Rheinmetall Waffe Munition, Rheinmetall Electronics) unbedingt notwendig sein.

Lieferweg:

Italien - Deutschland - Ukraine

Die Fahrzeuge werden auch im Falle, dass die Niederlande der Kunde ist, nicht über die Niederlande geliefert.

Bitte geben Sie uns Bescheid, falls unsere Voranfrage abgeändert/aktualisiert werden soll.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

RUAG AG
Seetalstrasse 175 | 6032 Emmen · Schweiz

[Privacy Policy](#)

Execution Version



KAUFVERTRAG

zwischen

RUAG AG

Seetalstraße 175

6032 Emmen

SCHWEIZ

nachfolgend

„RUAG“ oder „Verkäufer“

und

Rheinmetall Landsysteme GmbH

Heinrich-Ehrhardt-Straße 2

29345 Unterlüß

DEUTSCHLAND

nachfolgend

„RLS“ oder „Käufer“

nachfolgend einzeln als „Partei“ oder gemeinschaftlich als „Parteien“ benannt.



Präambel

RUAG ist ein zukunftsorientierter Technologiepartner der Schweizer Armee, der seit Jahrzehnten in den Bereichen Life-Cycle-Management, Betrieb und Verfügbarkeit militärischer Systeme für Land und Luft tätig ist.

RLS ist ein führendes Rüstungsunternehmen, das sich unter anderem auf Militärfahrzeuge spezialisiert hat.

[REDACTED]

Die RUAG ist Eigentümerin von 96 Fahrzeugen vom Typ „LEOPARD 1 A5“ und diversem Zubehör. Fahrzeuge und Zubehör befinden sich in Italien. In Anbetracht der aktuellen Sicherheitslage in Europa, die maßgeblich durch den seit knapp einem Jahr andauernden Ukraine-Krieg bestimmt wird, hat RLS großes Interesse alle Fahrzeuge vom Typ „LEOPARD 1 A5“ nebst Zubehör von der RUAG zu erwerben.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die PARTEIEN folgendes:

1. Kaufgegenstand

1.1 Der Kaufvertrag umfasst den Kauf folgender Kaufgegenstände (gem. Anlage 1):

- 96 gebrauchte Fahrzeuge vom Typ „LEOPARD 1 A5“
- vorhandene Ersatzteile, Baugruppen und Sonderwerkzeuge
- vorhandene Unterlagen inkl. aller Nutzungsrechte
- sonstiges Zubehör

als Gesamtpaket (nachfolgend „Paket“).

[REDACTED]

1.2

[REDACTED]



1.3

[REDACTED]

2. Kaufpreishöhe und -zahlung

2.1 Der Kaufpreis setzt sich aus einem fixen Kaufpreisanteil und ggf. einem variablen Kaufpreisanteil zusammen.

2.2 Der fixe Kaufpreisanteil für das Paket beträgt [REDACTED]

[REDACTED]

2.3 [REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

2.4 [REDACTED]



3. Exportkontrollrechtliche Anforderungen

3.1 Den Parteien ist bewusst und bekannt, dass das Interesse der RLS am Kauf der Kaufgegenstände gem. Ziffer 1 nur dann besteht, wenn deren Endverbleib in der Ukraine möglich ist. Die Frist für die Zahlung des Kaufpreises ruht bis zu dem Zeitpunkt, an dem die RUAG über alle erforderlichen (Re-) Exportgenehmigung der zuständigen Schweizer Behörden für alle im Paket enthaltenen Kaufgegenstände verfügt und RLS das Paket frei von schweizerischen Re-Exportrestriktionen erwirbt. Sollten nicht alle erforderlichen Genehmigungen der Schweizer Behörden bis zum 30. April 2023 erteilt worden sein, hat die RLS das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Lieferungen und Leistungen, die von den Parteien in der Erwartung, dass der Eigentumserwerb eintritt, bereits erbracht wurden, sind in diesem Fall zurück zu gewähren.

3.2 RLS ist für alle weiteren Exportgenehmigungen verantwortlich, mit Ausnahme der US (Re) Exportlizenzen, für die Ziffer 3.3 gilt.

3.3 Für Kaufgegenstände, die dem US Exportkontrollrecht unterliegen, muss die Partei, die bei Vertragsschluss Eigentümerin dieser Gegenstände ist, die entsprechende US Re-Exportlizenz beantragen. Die RUAG ist verpflichtet, der RLS für diese Kaufgegenstände den aktuellen Eigentümer zu nennen. Soweit die RUAG selbst die Eigentümerin dieser Kaufgegenstände ist, verpflichtet sich die RUAG hiermit, die US Re-Exportlizenzen zu beantragen.

4. Eigentumsübergang / Übereignung der Kaufgegenstände

4.1 Das Eigentum an allen Kaufgegenständen gem. Ziffer 1.1 geht mit Eingang des vollständigen, fixen Kaufpreisteils bei der RUAG an die RLS über.

4.2 Alle Kaufgegenstände verbleiben an ihrem aktuellen Standort [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Beide Parteien sind sich einig, dass mit dem Eingang des Kaufpreises auf dem Konto der RUAG auch die dingliche Übereignung der Kaufgegenstände erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Kaufgegenstände dort mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Sofern gesetzlich zulässig, tritt die RUAG der RLS sämtliche bestehenden und zukünftigen Herausgabeansprüche gegen die [REDACTED] [REDACTED] an allen Kaufgegenständen ab. Die RLS nimmt die Abtretung an. Sollte die [REDACTED] [REDACTED] der Abtretung nicht zustimmen, wird die RUAG die RLS dabei unterstützen, Zugriff auf die Kaufgegenstände zu erlangen.

4.3 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

5. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang findet statt, wenn RLS Zugriff auf die Kaufgegenstände und damit die tatsächliche Sachherrschaft erlangt hat, spätestens bei Eigentumsübergang.

6. Force Majeure / Höhere Gewalt

Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei für die Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus diesem Kaufvertrag für die Zeit und in dem Umfang, in dem diese Nichterfüllung oder Verzögerung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wird, welches außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei liegt, wie, aber nicht beschränkt auf, Naturkatastrophen, Seuchen, Kriegshandlungen, Feuer, Überschwemmungen, Pandemien, Streiks, Nichterteilen von (Re-)Exportgenehmigungen bzw. teilweiser oder vollständiger Entzug einer Ausfuhrgenehmigung usw. (Höhere Gewalt). In einem solchen Fall muss die betroffene Partei die andere Partei innerhalb von 30 Tagen nach dem Auftreten schriftlich über solche Ereignisse informieren, einschließlich einer angemessenen Dokumentation der vorgebrachten Argumentation. Der Beweis für solche Ereignisse liegt bei der PARTEI, die sich auf das Vorliegen Höherer Gewalt beruft. Wenn die Situation Höherer Gewalt länger als sechs Monate andauert, haben beide PARTEIEN die Möglichkeit, den Kaufvertrag zu beenden.

7. Vertraulichkeit

7.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung sowie alle (mündlichen und schriftlichen) Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung oder dem späteren Kaufvertrag von der anderen Partei erhalten haben, sowie Know-How und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 GeschGehG ("Vertrauliche Informationen") geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Kaufvertrags zu nutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

7.2 Dies gilt nicht, soweit die vertraulichen Informationen

- ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden (einschließlich allgemeinen Erfahrungswissens, das einer PARTEI offengelegt wird);
- einer Partei bereits von dritter Seite ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt geworden waren, bevor sie ihr von der anderen Partei offenbart wurden;
- von einer Partei aufgrund von Offenlegungspflichten, z. B. für gerichtliche Verfahren, vorgelegt werden müssen;



- aufgrund gesetzlicher oder kapitalmarktrechtlicher Regularien die Offenlegung vorgeschrieben ist;
- an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierende Banken und Unterauftragnehmer weitergegeben werden, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind.

7.3 Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten auch nach Beendigung des Kaufvertrags fort.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam / unzulässig sein oder werden, gelten die übrigen Regelungen des Vertrags unverändert fort. Die Parteien vereinbaren die unwirksame / unzulässige Regelung durch eine wirksame / zulässige Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der PARTEIEN am ehesten entspricht.

8.2 Der Vertrag unterliegt dem deutschen materiellen Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

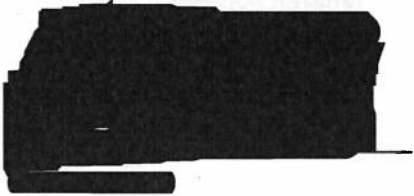
8.3 Gerichtsstand für eine gerichtliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

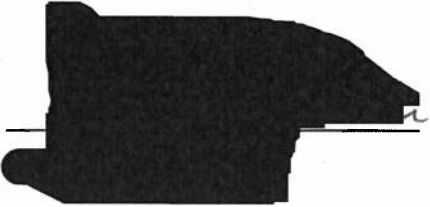
Execution Version



RUAG AG

Ort, Datum 

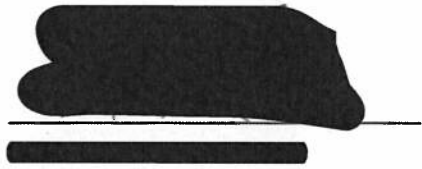






Rheinmetall Landsysteme GmbH

Ort, Datum 










[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]



Execution Version



[Redacted]

Ort, Datum

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Ort, Datum

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]